

Mindesthonorarempfehlungen der IGFM für musikalische Arbeit im großen Ensemble/Orchester in Österreich - Kurzversion

Stand: Februar 2024

Dieses Dokument stellt den ersten Schritt der IGFM in der Beschäftigung mit dem Thema des „Fair Pay“ dar. Wir wollen die dramatische finanzielle Situation der freien Musikschafter aufzeigen, indem wir sie in einen realen Kontext stellen. Wir stellen der harten Realität harte Fakten gegenüber. Dadurch wird schnell deutlich, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Unsere Mindesthonorarempfehlung kalkulieren wir anhand der Tarife eines kollektivvertraglich geschützten Orchesters in Österreich. Sämtliche Zusatzzahlungen wie Überstunden, Stehtage (freie Tage innerhalb mehrtägiger Projekte), Zulagen (z.B. Solosätze), Honorierung von Streaming und die Problematik des Reisetages wurden hier außen vor gelassen. Wir hoffen, auch für diese wichtigen Punkte bald konkrete Lösungsvorschläge anbieten zu können.

Für Begriffsdefinitionen, detaillierte Berechnungen und weitere Beispiele für Honorarempfehlungen (zB Veranstalterverband Österreich und Verein für Alte Musik Berlin) beachten Sie bitte auch die lange Version dieses Dokuments.



Freie Projekte im großen Ensemble oder Orchester – Berechnung des Mindeststandards für Österreich

Die Berechnung des österreichischen Honorar-Mindeststandards durch die IGFM ergibt folgende Mindestsätze:

Probendienst: 114 Euro

Konzertdienst: 228 Euro

Da es sich um einen Mindeststandard handelt, wurde das in Österreich übliche 13. und 14. Gehalt nicht berücksichtigt. Die IGFM appelliert an Orchester und Veranstalter:innen, diese beiden zusätzlichen Gehälter zu berücksichtigen und die Honorarsätze höher anzusetzen als den hier vorgestellten Mindeststandard.

Ein fundamentaler Schritt zur Etablierung dieser neuen Mindeststandards wäre die Festlegung dieser Standards für sämtliche Institutionen, welche Förderungen der Gebietskörperschaften (Städte, Länder und Bund) erhalten. Zusätzlich sollte auch die Bezahlung der Substitut:innen aller KV-Orchester¹ Österreichs diesen Mindeststandard zumindest erreichen, wenn nicht überschreiten.

Die IGFM empfiehlt die Einführung dieser Mindestsätze ab dem Jahr 2024. Diese Honoraruntergrenzen sind alle 2 Jahre angelehnt an die Erhöhung des Kollektivvertrags für Musiker:innen in Konzertlokal-, Musik- und Tanzbetrieben (<https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/kv-musiker-2019.html>) zu erhöhen.

¹ KV-Orchester: Kollektivvertrags-Orchester, ein Orchester, das seinen Musiker:innen feste Stellen anbietet, deren Bezahlung mittels eines Kollektiv-Vertrages geregelt ist. Die IGFM lehnt die Bezeichnung „Berufsorchester“ ab, da dadurch die professionelle Arbeit der selbstständigen Musiker:innen unsichtbar gemacht wird.